

## **Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.01.2018:**

Voraussetzungen für die **Namhaftmachung von Wohnungswerbern** als Mieter/in von Genossenschaftswohnungen udgl durch die Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee:

1. Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Sbg. Wohnbauförderungsgesetz i.d.g.F. (Volljährigkeit, Einkommen, Haushaltsgröße usw.)
2. Vormerkung auf der Wohnungswerber/innen-Liste der Stadtgemeinde ausschließlich mit dem von der Stadtgemeinde aufgelegtem Antragsformular (vollständiges Ansuchen mit allen erforderlichen Unterlagen)
3. Der Bewerber kann die Miete und gesetzlich erlaubte Ablösen aufbringen.
4. Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes in nachstehender Reihenfolge:
  - 4.1 **Wohnungstausch/Wohnungskündigung** mit Nachfolgevorschlag für enge Verwandte
  - 4.2 **sanitäre** (gesundheitliche) oder schwerwiegende **soziale Probleme**
  - 4.3 zusätzlicher **Raumbedarf** (lt. Sbg. WBFG)
  - 4.4 **Sonstige** wichtige GründeIn begründeten Einzelfällen kann von der vorstehenden Reihenfolge abgewichen werden.
5. Die Stadtgemeinde Neumarkt führt folgende Vormerklisten:
  - Vormerkliste 1 – bis 2 Personen
  - Vormerkliste 2 – ab 3 Personen
  - Vormerkliste „Betreubares Wohnen“ – Wallbachstr. 21 und 23

Innerhalb der Bewerberlisten wird folgende Reihung vorgenommen:

- 5.1 **Österreichische Staatsbürger oder Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates und**
  - a.a mindestens 3 Jahre ununterbrochenen Hauptwohnsitz in Neumarkt am Wallersee vor der Antragstellung oder
  - a.b insgesamt mindestens 5 Jahre Hauptwohnsitz in Neumarkt am Wallersee in der Vergangenheit oder
  - a.c. mindestens 3 Jahre ununterbrochene Berufstätigkeit in Neumarkt am Wallersee
- 5.2 **Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten und** mindestens 6 Jahre ununterbrochenen Hauptwohnsitz in Neumarkt am Wallersee werden namhaft gemacht, sofern Wohnungen zur Verfügung stehen, max. jedoch 20 Bewerbungen jährlich. Die im Vorjahr gereihten Bewerber/innen bleiben gereiht, wenn sie sich im Jänner des Jahres formlos in Erinnerung bringen.
- 5.3 **Unionsbürger/innen mit Hauptwohnsitz außerhalb von Neumarkt** können namhaft gemacht werden, sofern freie Wohnungen durch Bewerber der Punkte 5.1 und 5.2 nicht belegt werden konnten. Diese Bewerber werden auf einer eigenen Liste geführt.
- 5.4 Zuletzt ist auch die Namhaftmachung von **Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten** mit Hauptwohnsitz außerhalb von Neumarkt möglich, sofern freie Wohnungen durch Bewerber der Punkte 5.1, 5.2 oder 5.3 nicht belegt werden konnten. Diese Bewerber werden auf einer eigenen Liste geführt. Ansonsten gilt Punkt 5.2 sinngemäß.
- 5.5 Bewerber/innen, die eine Namhaftmachung **2 mal abgelehnt** oder **nicht reagiert** haben, werden an das Ende der Liste gereiht.
- 5.6 Bei den Punkten 5.1 bis 5.4 erfolgt die Reihung jeweils nach der **Reihenfolge der besonderen Gründe (Pkt. 4.)**

- 5.7 Bei Vorliegen des gleichen besonderen Grundes erfolgt die Reihung nach dem **Vormerkdatum**.
- 5.8 Bewerber/innen, die eine Namhaftmachung **5 mal abgelehnt** haben oder **nicht reagiert** haben, werden aus der Liste ausgeschieden.

6. Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Bewerber/innen von sich aus namhaft machen, wenn eine Entscheidung geboten ist, ohne dass der für Wohnungsvergaben zuständige Ausschuss turnusmäßig rechtzeitig zusammentritt (siehe § 41 Abs. 3 Sbg. Gemeindeordnung 1994). Der Bürgermeister hat dies falls das Einvernehmen mit dem Vizebürgermeister oder dem/der Vorsitzenden des für Wohnungsvergaben zuständigen Ausschusses herzustellen, dem Ausschuss zu berichten und die Zustimmung im Nachhinein einzuholen.
7. Von der Wohnungsvergabe ausgeschlossen werden Personen:
- deren bisheriges Verhalten in einer Hausgemeinschaft die Namhaftmachung als Mieter bedenklich erscheinen lässt (z.B. erheblich nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstandes, rücksichtsloses Verhalten gegenüber Mitbewohnern, strafbare Handlungen gegen das Eigentum oder körperliche Sicherheit eines Mitbewohners),
  - die Namhaftmachung einer bestimmten Wohnung aus anderen berücksichtigungswürdigenden Gründen bedenklich erscheinen lässt,
  - die wissentlich falsche Angaben bei der Antragstellung tätigen.
8. Ein entsprechender Wohnungsvorschlag seitens der Stadtgemeinde Neumarkt erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Wohnungen und der individuellen Anspruchsberechtigung. Die Größe der Wohnung ist abhängig von der Personenzahl und dem Familienstand.
9. Änderungen in den gemachten Angaben sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
10. Aus diesen Vergaberichtlinien ergibt sich kein Rechtsanspruch irgendwelcher Art für den Antragsteller.
11. Mit Inkrafttreten dieser Wohnungsvergaberichtlinien werden alle bereits vorgemerkten Wohnungsansuchen auch nach den neuen Wohnungsvergaberichtlinien anerkannt und entsprechend gereiht. Die bis dahin geltende Reihung verliert damit ihre Gültigkeit.